

Forum-Gewerberecht | Gaststättenrecht | Alkoholabgabe gegen Spenden / interessante Grenzfälle

Autor	Beitrag
<p><a href="#">rs-luise</a> 06.04.2013 15:36</p>	<p>In einigen Städten werden gemeinnützige Vereine immer beliebter, die alle Getränke gegen Spenden abgeben, dies nicht gewerblich betreiben sondern nur um die Kosten zu decken, und deshalb keine Schanklizenz benötigen.</p> <p>Ich bin daran interessiert wie folgende Grenzfälle zu beurteilen sind:</p> <p>A) Ein Mischbetrieb (Delikatessenladen+Café) hat offenen Wein, an dem sich Kunden selbst bedienen können ohne dafür zu bezahlen. Die Kosten können über (a) allgemeines Trinkgeld oder (b) Spenden gedeckt werden.</p> <p>B) Der Mischbetrieb schließt um 18:00 Uhr und schenkt keinen Alkohol aus. Ab 18:00 Uhr öffnet ein Verein, der alle Angebote (Kaffee, Wein) gegen Spenden abgibt. (a) Geschäftsführer des Ladens und Vereinsvorstand sind zum Teil identisch, Vereinszweck ist gemeinnutz (b) Geschäftsführer und Vereinsvorstand sind verschieden.</p> <p>Vielen Dank für Ihre Antworten,</p> <p>rs-Luise</p>
<p><a href="#">Schwarzer</a> 08.04.2013 07:28</p>	<p>:gruessgott: bei der Betätigung handelt es sich um Ausschank zur mittelbaren Gewinnerzielungsabsicht. Der kostenlose Alkoholausschank dient der Verkaufsförderung des Erwerbsgeschäftes "Delikatessen". Mithin ist - auch wenn nicht unmittelbar - Gewinnerzielungsabsicht gegeben. Wenn dies bejaht werden kann, so ist der Ausschank gewerblich und - soweit bei Ihnen noch Erlaubnispflicht gegeben ist - der Schankbetrieb nach dem GastG zu beurteilen.</p>
<p><a href="#">LKKS</a> 10.04.2013 22:12</p>	<p>Ich stelle mir die Frage wer bei einem solchen suchtfördernden Konstrukt auf die Idee kommen kann, eine Gemeinnützigkeit auch nur ansatzweise bejahen zu wollen?</p>
<p><a href="#">LoryGlory</a> 18.03.2026 10:22</p>	<p>Hallo,</p> <p>ich würde gerne dieses Thema nochmal aufgreifen, da wir immer öfter Alkoholausschank auf freiwilliger Spendenbasis haben. Wie geht ihr hiermit um?</p> <p>Zusätzlich habe ich noch einen konkreten Fall: Bald haben wir einen festgesetzten Markt, Stadtfest, mit verkaufsoffenem Sonntag. Der Fahrradladen in der Innenstadt fragt an, an seine Kunden "Aperol Spritz" auszuschenken. "Der Alkohol wird natürlich nur an vorher als volljährig verifizierte Kunden ausgeschenkt. Dieses Angebot ist ausschließlich für unsere Kunden gedacht und wird unentgeltlich stattfinden. Das Getränk wird an einem Stand auf dem Marktplatz gelegen auf dem unteren Teil nahe unseres Ladengeschäftes ausgeschenkt."</p> <p>Kurzfristige NGastG-Anzeige wegen fehlender Gewerbsmäßigkeit aufgrund kostenloser Abgabe ausgeschlossen - aber einfach ohne Zuverlässigkeitsprüfung einen Alkoholausschank dulden?</p>

Autor	Beitrag
<p><a href="#">Roesje</a> 19.03.2026 08:38</p>	<p>Gemeinnützigkeit = nicht pauschal keine Gewinnerzielungsabsicht.</p> <p>Der Trend der "Spendenbasis" ist i.d.R. nur ein Konstrukt, um Vorgaben entsprechend zu umgehen.</p> <p>Die meisten Vereine oder sonstigen Konstrukte handeln dann in der Realität doch gewerblich.</p> <p>Bei einem Einzelhandel, der das mal anbieten möchte, auch wenn kostenfrei, macht es doch letztendlich, um Kunden zu gewinnen, zu halten und um sein Hauptgeschäft zu fördern. Ergo sehe ich eine Gewinnerzielungsabsicht.</p> <p>Ich kann diesbezüglich nur den Kommentar von Michel/Kienzle empfehlen, wenn den jemand noch hat (keine aktuellen Auflagen mehr). Vieles von der Kommentarliteratur, insb. die Ausführungen zu Vereinen und der Unterscheidung Gemeinnützigkeit und Gewinnerzielungsabsicht sind super.</p>
<p><a href="#">Stadtverwaltung Frankenthal</a> 19.03.2026 11:33</p>	<p>@ Roesje: aus der Praxis gesprochen ist es für die Vereine auch lukrativer Getränke oder Speisen gegen Spende abzugeben, da viele Spender wohlwollend aufrunden.... kaum einer wirft einen unrunder Betrag in die Spendenbüchse....</p>
<p><a href="#">Ella</a> 20.03.2026 09:30</p>	<p>Hallo,</p> <p>Alkohol gegen Spende finde ich sehr grenzwertig und ist meiner Meinung nach nur da, um die Erlaubnisse nach GastG zu umgehen. Wenn man bspw. in einem Laden ist, und der schenkt bspw. ein Glas Sekt zur Eröffnung aus, dann ist das soweit ok.</p> <p>Eine Spende darf grundsätzlich nicht mit einer Gegenleistung verbunden sein.</p> <p>"Wenn Sie somit bei einem Fest bewirten und dort deutlich (z.B. durch Schilder mit der Aufschrift „Kuchen nur gegen eine Spende“) darauf hinweisen, dass die Bewirtung eine Spende voraussetzt oder dies zumindest erwartet wird, dann wäre hier im Zweifel eine Gegenleistung anzunehmen. Die Einnahmen wären dann als Umsatz des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs zu behandeln." (Quelle: <a href="https://benedetto.deutsches-ehrenamt.de/vereinsmagazin/rechtsfrage-wir-wuerden-gern-auf-veranstaltungen-kuchen-gegen-spende-verkaufen-ist-das-zulaessig/">https://benedetto.deutsches-ehrenamt.de/vereinsmagazin/rechtsfrage-wir-wuerden-gern-auf-veranstaltungen-kuchen-gegen-spende-verkaufen-ist-das-zulaessig/</a>)</p>
<p><a href="#">J. Simon</a> 24.03.2026 15:00</p>	<p>Hallo Leute,</p> <p>in Hessen ist man schon weiter. Seit dem 23.12.2025 ist die Pflicht zur Erstattung einer Anzeige nach § 6 HGastG (vorübergehender besonderer Anlass) für nicht gewinnorientierte Institutionen und Vereinigungen abgeschafft.</p> <p>Nach Auslegung des HMWVW ist der Begriff weit auszulegen. Das Ganze gilt auch für nicht eingetragene Vereine und Personenvereinigungen, die satzungsgemäß eine Gemeinwohltätigkeit erkennen lassen. Man stellt auch auf § 21 BGB ab.</p> <p>ich rechne in meinem Zuständigkeitsbereich mit einem Rückgang der Anzeigen um gut 70 %, wenn sich das Ganze erstmal überall herumgesprochen hat.</p> <p>Geregelt wurde das Ganze im 1. Bürokratieentlastungsgesetz des Landes.</p> <p>Wir warten ab, wie sich der Wilde Westen entwickelt.... :biggrin:</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge:

Powered by: PDF Thread Hack 1.0 Beta 2 © 2004 Christian Fritz  
Powered by Burning Board 2.3.6 pl2 © 2001-2004 WoltLab GmbH